Stand: 02.11.2025 00:06:21

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/5754

"Bundesteilhabegesetz: Sicherstellung eines finanzierbaren Schulbegleitermodells als Pooling"

Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 19/5754 vom 12.03.2025
- 2. Mitteilung 19/6445 vom 23.04.2025



Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

12.03.2025

Drucksache 19/**5754**

Antrag

der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber, Tobias Beck, Martin Behringer, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Dr. Ute Eiling-Hütig, Norbert Dünkel, Josef Zellmeier, Tanja Schorer-Dremel, Michael Hofmann, Daniel Artmann, Konrad Baur, Prof. Dr. Winfried Bausback, Barbara Becker, Maximilian Böltl, Wolfgang Fackler, Martina Gießübel, Patrick Grossmann, Petra Högl, Thomas Huber, Björn Jungbauer, Manuel Knoll, Harald Kühn, Tobias Reiß, Werner Stieglitz, Peter Tomaschko, Carolina Trautner, Kristan Freiherr von Waldenfels CSU

Bundesteilhabegesetz: Sicherstellung eines finanzierbaren Schulbegleitermodells als Pooling

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Bund dafür einzusetzen, § 112 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch im Hinblick auf die Sicherstellung eines Schulbegleitermodells als Pooling zu ändern.

Derzeit besteht ein Rechtsanspruch auf eine 1:1-Leistungserbringung. Die Möglichkeit, dass die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung in der Schule an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden kann (Gruppenbegleitung/Pooling) ist hingegen nur die Ausnahme. Es soll die Möglichkeit einer grundsätzlichen Gruppenbegleitung als Leistungserbringung und eine 1:1-Begleitung als künftige Ausnahme geprüft werden.

Begründung:

Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter kommen sowohl an allgemeinen Schulen als auch an Förderschulen zum Einsatz. Ihre wertvolle Aufgabe besteht darin, den individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf von einzelnen Schülerinnen und Schülern abzudecken.

Die Erziehungsberechtigten stellen für eine Schulbegleitung einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Kostenträger (Bezirk oder Jugendamt). Im Entscheidungsprozess des Kostenträgers werden auch Stellungnahmen der jeweiligen Schule miteinbezogen.

Im Rahmen eines von der fraktionsübergreifenden Arbeitsgruppe Inklusion verabschiedeten und wissenschaftlich begleiteten Modellversuches hat sich erwiesen, dass ein Pooling-Modell im Klassenverband pädagogisch erfolgreicher und im Sinne der Verhinderung einer Stigmatisierung von Schülerinnen und Schülern mit Handicap empfehlenswerter ist als das aktuelle 1:1-Modell.



Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

23.04.2025 Drucksache 1 9/6445

Mitteilung

Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Dr. Ute Eiling-Hütig, Norbert Dünkel, Josef Zellmeier u.a. CSU

Drs. 19/5754

Bundesteilhabegesetz:

Sicherstellung eines finanzierbaren Schulbegleitermodells als Pooling

Der Antrag mit der Drucksachennummer 19/5754 wurde zurückgezogen.

Landtagsamt